

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 4

Ausgegeben Oppeln, den 23. Januar 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 3 R. G. Bl., S. 21; Feier des Geburtstags S. M. des Kaisers, S. 21; Bereitung von Backwaren, S. 22; Ermittlung von Brandstiftern und Wilderern, S. 22; Durchschnittsmarktpreise für Hafer, Heu und Stroh für Dezember 1914, S. 22; zu besetzende Pfarrei Wittgendorf, S. 22; Durchschnitts-Markts- und Ladenpreistabelle für Dezember 1914, S. 23; diebseuchepolizeiliche Anordnung gegen Tollwut, S. 25; Beschlagnahme von wollenen usw. Decken, S. 25; Schutzschilde gegen Verwundungen, S. 25; Beauftragter der Handwerkskammer Oppeln für den Kreis Ples, S. 25.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

49. Die Nummer 3 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4606 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 11. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 505), vom 21. Januar 1915.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

50. Im Hinblick auf den Ernst der Zeit ist auf Meinen Wunsch bereits angeordnet, daß aus Anlaß Meines bevorstehenden Geburtstages neben den kirchlichen und Schulfestern von den sonst üblichen festlichen Veranstaltungen abgesehen wird. Zu den langen Jahren Meiner Regierung bin Ich daran gewöhnt, daß an diesem Tage Meiner in Tausenden von Telegrammen und Schriftstücken von Behörden, Vereinen und einzelnen Patrioten freundlich gedacht wird. Eine ähnliche Fülle teilnahmsvoller Kundgebungen könnte aber diesmal bei Meinem Aufenthalt in Feindesland leicht zu Störungen des telegraphischen und postalischen Dienstverkehrs im Felde führen und die Wir und dem Großen Hauptquartier obliegenden Arbeiten beeinträchtigen. Ich bin daher zu der Bitte gezwungen, in diesem Jahre von einem besonderen Ausdruck von Glück- und Segenswünschen Mir gegenüber abzusehen. Es bedarf auch eines solchen in der über unser Vaterland

so unvermutet hereingebrochenen Zeit der Heimsuchung nicht. Habe Ich doch mit inniger Befriedigung vielfach erfahren, welches starke Band der Liebe und des Vertrauens Mich und das Deutsche Volk in kraftvoller Einmütigkeit umschlingt. Ich danke im voraus jedem Einzelnen, der an Meinem Geburtstage treue Fürbitte für Mich vor den Thron des Höchsten bringt und Meiner freundlich gedenkt. Ich weiß Mich eins mit dem gesamten Deutschen Volk und seinen Fürsten in dem unser aller Herzen bewegenden Gebetswunsche, dessen Erhörung Gott der Herr uns in Gnaden gewähren wolle:

„Weiterer Sieg über unsere Feinde und nach ehremvollen Frieden eine glückliche Zukunft unseres teuren Vaterlandes!“

Ich ersuche Sie, diesen Erlaß zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Großes Hauptquartier, den 13. Januar 1915.

Wilhelm I. R.

An den Reichskanzler.

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß bringe Ich mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis, daß auf den Staatsgebäuden selbstverständlich nach den bestehenden Vorschriften auch in diesem Jahre zu flagen ist. Dagegen empfehle ich im Sinne des Allerhöchsten Erlasses von einer Festbeleuchtung in diesem Jahre abzusehen und die hierfür in Aussicht genommenen Mittel stattdessen der Kriegswohlfahrtspflege zuzulassen zu lassen.

Oppeln, den 18. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

51. Durch § 10 der Bundesratsverordnung vom 5. Januar 1915 — R. G. Bl. S. 9 — ist bestimmt worden, daß Roggenbrot von mehr als 50 g Gewicht erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien usw. abgegeben werden darf. Zur Ausführung der Bundesratsverordnung hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe durch Erlaß vom 8. Januar 1915 — J. Nr. III 88 — folgendes bestimmt:

IV. Um die Durchführung des § 10 zu sichern, bestimme ich, daß alles Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht mit der Ziffer zu bezeichnen ist, die dem Monattage seiner Herstellung entspricht.

V. Zur Vermeidung von Mißverständnissen mache ich auf folgendes besonders aufmerksam:

1. Die §§ 1 bis 8, 12 bis 15 und 17 bis 21 der Bekanntmachung vom 5. d. Mts. gelten nicht nur für Bäckereien und Konditoreien, sondern für alle — a. B. auch die land- und hauswirtschaftlichen — Betriebe, in denen Backware hergestellt wird.

2. Mit dem jetzt eingeführten Verbot der nachlässigen Arbeiten zur Herstellung von Backware hat die Bekanntmachung, betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 4. März 1896 (R. G. Bl. S. 55) einstweilen das Anwendungsgebiet verloren.

3. Die in Nr. I 1 der Bekanntmachung vom 4. März 1896 vorgesehene Unterbrechung der Ruhezeit durch die Herstellung des Vortelgs (Hefestücks, Sauertelgs) ist nach § 9 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 5. d. M. nicht zulässig; vielmehr sind nach dieser Bestimmung vom 15. d. M. ab alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verboten.

Oppeln, den 15. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Engelhardt.

52. Im Jahre 1914 und 1913 sind in Ushüt, Kreis Rosenberg OS., an 5 Stellen und in Seichwitz, Kreis Rosenberg, an 1 Stelle Schadenfeuer ausgebrochen, deren Entstehung auf böswillige Brandstiftung zurückgeführt wird.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem Täter auf und sichere eine Belohnung von 200 M. demjenigen zu, der den oder die Brandstifter ermittelt und so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Oppeln, den 14. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Engelhardt.

I a. VI. 5/14

53. Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 19. Dezember v. Js. — I a. VI. 5/2178 — (Amtsbl. f. 1915 Stück 1 S. 6) bringe ich zur Kenntnis, daß die Fürstlich von Donnermark'sche Forstinspektion in Neudorf OS. für die Ermittlung des Täters, welcher auf die beiden Jagdschutzbeamten Duda aus Mikulschütz OS. geschossen hat, eine Belohnung von 500 M. ausgesetzt hat.

Oppeln, den 16. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Engelhardt.

I a. VI. 5/7.

54. Durchschnittsmarktpreise für Hafer, Heu, Stroh für Dezember 1914. (§ 11 des Kriegserleistungsgesetzes).

N ^o . Nr.	Haupt- Markt- orte	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		
			Hafer	Heu	Stroh
			M. P.	M. P.	M. P.
1	Cosel	Kreis Cosel . . .	—	8 30	4 38
2	Gleiwitz*	der Kreise Gleiwitz, Pless, Rybnik, Tarnowitz, Beuthen, Rattowitz, Zabrze, Kreuzburg, Rosenburg, Lublinitz u. Groß Strehlitz . .	20 74	11 68	6 50
3	Geoschütz	der Kreise Geoschütz u. Ratibor	—	7 30	3 50
4	Neiße	der Kreise Neiße, Falkenberg, Grottkau und Oppeln.	—	7 90	4 08
5	Neustadt	Kreis Neustadt	—	7 20	3 30

*) Die Gleiwitzer Haferpreise gelten für den ganzen Regierungsbezirk.

Oppeln, den 12. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

I. G. XV. 42. J. A. v. Lucanus.

55. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Wittgendorf, Kreis Vandeschüt, ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 18. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

II G. II. 34. J. B. Dr. Käfer.

C. Sonstige Waren,
deren Preise im Monat Dezember 1914 ermittelt worden sind.

Nr.	Markort	Wehl														Kaffee *)	Buder (harter)	Speisefalz										
		Weizen-		Roggen-		Weizen-		Roggen-		Weißbrot (Semmel)	Roggen-Brotbrot mit Zusatz von Weizenmehl	Kadennudeln	Weizen-	Buchweizen-	Gersten-				Buchweizen-	Hafer-	Gersten-	Kirsche	Reis	Kudobst (gemischt)	gebann	Buder (harter)	Speisefalz	
		Handel in größeren Mengen		in Kleinhandel																								
		es kostet je 100 kg																	Es kostet je 1 Kilogramm									
1	Beuthen	37	—	33	—	42	35	42	34	1	10	60	80	70	100	70	50	60	80	1	160	3	20	48	20			
2	Cosel	39	—	33	—	40	36	45	35	1	40	70	100	60	100	80	55	80	80	1	160	3	20	52	22			
3	Gleiwitz	39	60	34	80	44	38	56	32	1	—	80	70	90	100	60	60	80	1	160	3	20	52	22				
4	Grottkau	36	—	34	—	40	36	50	32	1	—	60	70	52	70	80	50	60	50	1	140	3	60	52	24			
5	Rattowitz	42	25	34	—	48	35	60	38	—	93	82	—	75	—	66	64	—	75	—	—	—	3	60	54	22		
6	Beobischütz	38	—	34	—	40	36	50	32	1	10	62	70	60	70	70	60	60	70	1	120	3	20	52	22			
7	Keiße	38	—	33	—	40	32	50	32	1	20	60	75	60	70	65	47	70	70	1	120	3	20	52	22			
8	Neustadt	38	—	31	—	42	32	50	31	1	10	56	66	76	66	60	60	68	80	1	160	3	80	58	24			
9	Oberglogau	36	80	35	20	40	36	50	27	1	20	70	120	70	120	80	60	50	60	1	120	3	60	52	24			
10	Oppeln	39	—	33	40	42	35	52	37	1	20	70	80	60	90	70	60	66	80	1	120	3	60	52	24			
11	Batschkau	35	—	32	—	38	34	42	24	1	—	44	60	46	64	64	44	46	56	1	120	3	40	54	24			
12	Ratibor	36	—	33	50	40	36	54	35	1	20	55	70	60	80	70	50	60	70	1	120	3	20	50	24			
13	Gr. Strehlitz	41	—	35	—	42	36	65	45	1	10	80	80	60	80	50	50	65	55	—	90	4	20	55	26			

* gangbarste Sorte.

II. Fleischpreise in der zweiten Hälfte des Monats Dezember 1914.

Nr.	Markort	Rind										Kalb				Schmel				Schwein				Schweine- schmalz	Schweine- Kobfleisch										
		im Kleinhandel																																	
		Keule		Bug		Bauch		Keule		Bug		Keule		Bug		Keule		Bug		Kopf und Beine		Milchfett (frisch)				inländisch, geräuchert		Speck		in-		aus-		ländisches	
		Es kostet je 1 kg														(in 100 Stk. - Gew. im Kusschnitt)																			
1	Beuthen	2	—	170	160	180	170	180	170	180	170	180	170	180	170	180	170	180	170	1	—	2	20	3	10	3	60	2	50	2	10	2	20	85	
2	Cosel	160	160	160	160	180	160	194	194	160	160	1	—	2	—	2	—	2	80	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
3	Gleiwitz	180	160	140	180	180	180	—	—	160	160	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
4	Grottkau	180	160	160	160	140	—	—	—	160	160	1	—	2	—	2	60	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
5	Rattowitz	165	155	135	175	165	2	—	185	160	155	—	95	2	—	2	60	3	20	2	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
6	Beobischütz	180	170	160	180	170	2	—	190	170	160	1	—	—	180	2	40	2	80	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
7	Keiße	160	160	120	180	180	2	20	220	160	160	—	90	180	2	40	2	80	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
8	Neustadt	180	180	160	180	160	160	140	180	160	160	1	10	180	2	40	2	80	2	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	Oberglogau	2	—	180	150	180	160	—	—	180	160	1	10	180	2	20	2	40	2	80	2	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	Oppeln	160	150	150	160	180	180	180	160	160	150	1	130	2	20	2	60	3	60	2	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11	Batschkau	180	160	140	160	140	2	—	180	160	140	1	20	180	2	80	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	Ratibor	170	160	140	160	140	2	—	160	160	160	—	60	2	—	2	40	3	40	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13	Gr. Strehlitz	170	160	157	160	150	180	170	170	160	—	80	2	10	2	40	3	20	2	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Oppeln, den 12. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.
J. B. v. Sucasius

57. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 13. Dezember 1914 — If. XII. 2051 — 2. Sonderausgabe zu Stück 50 des Amtsblatts für 1914, behält Geltung bis zum 5. April d. Js. einschließl.

Oppeln, den 16. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

F. B. Engelhardt.

I f. XII. 42.

**Bekanntmachungen
verschiedener Behörden.**

58. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 wird bis auf weiteres sämtlichen Fabrikanten und Händlern verboten, die bei ihnen lagernden eigenen und fremden Bestände sowie die eigenen bei Spediteuren und in Lagerhäusern lagernden Bestände an wollenen, wollgemischten, halbwollenen und baumwollenen Decken, sowie an Filzdecken, soweit nicht die Stücke nachweislich zur Ausführung eines unmittelbaren Auftrags einer Heeres- oder Marine-Dienststelle bestimmt sind, zu veräußern.

Die Fabrikanten und Händler werden hiermit aufgefordert, binnen 3 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung dem stellvertretenden Generalkommando in Breslau die Anzahl und den Aufbewahrungsort der vorhandenen Bestände, soweit es sich um mindestens 50 Stück insgesamt handelt, anzuzeigen unter getrennter Angabe nach

1. wollenen Decken,
2. wollgemischten Decken,
3. halbwollenen Decken,
4. baumwollenen Decken und
5. Filzdecken.

Die beschlagnahmten Bestände verbleiben vorläufig in den Lagerräumen zur alleinigen Verfügung des Kgl. Kriegsministeriums.

Wegen Freigabe einzelner Stücke oder eines Teils der beschlagnahmten Menge entscheidet das Kgl. Kriegsministerium.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Breslau, den 11. Januar 1915.

Der stellvortr. Kommandierende General.

von Bacmeister.

Obige Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 11. Januar 1915.

Der Kommandant.

von Schalscha.

Obige Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 11. Januar 1915.

Der Kommandant.

Frhr. von Gregory.

59. In zahlreichen durch die Zeitungen veröffentlichten Anpreisungen werden aus minderwertigem Material hergestellte Schutzschilder gegen Verwundungen feilgehalten. Der Gebrauch solcher Schilder bedeutet eine ernste Gefahr für den Träger, weil sie zur Splitterwirkung neigen und die Geschosswirkung durch die in den Körper eindringenden Stücke der Schilder erheblich verschlimmern. Der Verkauf solcher Schilder ist deshalb nur dann statthaft, wenn der zuständigen Polizeiverwaltung durch amtliches Zeugnis der Gewehr-Prüfungskommission Spandau-Kußleben die Brauchbarkeit nachgewiesen wird.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 4. 6. 1851 mit einer Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahre bestraft.

Breslau, den 31. Dezember 1914.

Der stellvertretende Kommandierende General.
v. Bacmeister.

Obige Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 12. Januar 1915.

Der Kommandant.

v. Schalscha.

Obige Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 12. Januar 1915.

Der Kommandant.

Frhr. v. Gregory.

**60. Bekanntmachung,
betr. Bestellung eines Beauftragten für
den Kreis Pleß OS.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten vom 11. Juli 1901 (Stück 29 — Seite 197 des Regierungs-Amtsblattes) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß an Stelle des verstorbenen Malermeisters Hugo Satory zu Pleß OS. der frühere Buchdruckereibesitzer, Beigeordneter August Krummer-Pleß OS. als Beauftragter für den Kreis Pleß OS. angestellt worden ist.

Oppeln, den 13. Januar 1915.

Handwerkskammer zu Oppeln.

Der Vorsitzende: Der Syndikus:

Emmerling. F. Greger.

Jährlicher Bezugspreis: 1,50 M. Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum: 20 Pfg. Schriftleitung des Amtsblatts im Regierungsgebäude.

Druck von F. Wollschlaeger in Oppeln.

Sonderausgabe

zu Stück 4 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 26. Januar 1915.

Erläuterungen zur Herstellung des kartoffelhaltigen Brotes gemäß der Bekanntmachung des Bundesrats über die Bereitung von Backware vom 5. Januar d. Js. (RStBl. S. 8).

Für die Herstellung von kartoffelhaltigen Broten kommen folgende Formen von Kartoffelerzeugnissen in Frage:

1. Kartoffelwalzmehl und Kartoffelflocken,
2. Kartoffelstärke,
3. Ein Gemisch von 1 und 2,
4. Frische Kartoffel.

1. Kartoffelwalzmehl und Kartoffelflocken: Der Pflichtzusatz beträgt 10 %, es müssen also auf je 90 Gewichtsteile Roggenmehl 10 Gewichtsteile Kartoffelmehl verwendet werden. Größere Zusätze bis 20 % sind durch Aufdruck eines „K“, Zusätze über 20 % durch Aufdruck der Buchstaben „KK“ auf dem Brot zu kennzeichnen. Brot, das nicht mehr Kartoffel als den Pflichtzusatz enthält, darf keinen solchen Aufdruck tragen.

Bei der Verarbeitung des Kartoffelwalzmehls und der Kartoffelflocken ist die Sauerteigführung wie bisher zu handhaben; das Kartoffelmehl wird mit dem übrigen Roggenmehle dem reifen Vollaiver bei der Teigbereitung zugesetzt. Die Kartoffelflocken können zweckmäßig vorher mit Wasser angerührt werden, damit die voluminöse Masse zusammenfällt.

Bei den Zusätzen von 10 und im besonderen von 20 % der genannten Kartoffelerzeugnisse ist der Teig bedeutend fester zu halten, als man es bisher zufolge des Abgreifens der Teige gewohnt ist, weil sowohl Flocken wie Walzmehl zuerst sehr begierig Wasser aufnehmen, dann aber nicht mehr nachquellen, so daß die Teige, wenn sie nicht sehr fest sind, nachlassen, breitsitzen und zu ganz feuchten Gebäcken ausbacken. Bei diesen Zusätzen muß auch möglichst knapp geschoben werden, weil die Brote nicht viel Gare vertragen. Es muß in einem zwar heißen, aber auf keinen Fall zu heißem Ofen gebacken werden, weil andernfalls wegen der zu starken Bräunung nur unvollkommen ausgebacken werden kann. Man schließe den Brauenschieber am besten gar nicht.

2. Kartoffelstärke: Pflichtzusatz wie oben. Bei Zusatz von 10–20 % wird der auf das Gesamtgewicht berechnete Anteil Stärke zweckmäßig vor der Teigbereitung in lauwarmem Wasser eingeweicht und nach einständigem Stehen dem reifen Vollaiver bei der Teigbereitung zugesetzt. Der

Teig muß weich gehalten werden, weil hier eine deutliche Nachquellung zu beobachten ist und bei auch nur einigermaßen festen Teigen leicht Aufbildung und Krümeln der Krume eintritt.

3. Gemisch von 1 und 2: Pflichtzusätze und höhere Zusätze wie oben, d. h. bei dem Pflichtzusatz von 10 % sind auf 90 Gewichtsteile Roggenmehl 5 Gewichtsteile Kartoffelflocken oder Walzmehl und 5 Gewichtsteile Stärkemehl zu verwenden. Diese Mischung von Walzmehl und Stärke ist bei den jetzt vorgeschriebenen Zusätzen an Kartoffel unbedingt zu empfehlen. Die Verarbeitung wird dadurch eine viel leichtere und bleibt nahezu unverändert, doch gilt auch hier: je höher der Zusatz der Mischung, desto fester die Teige, weil die Eigenschaften des Walzmehls diejenigen der Stärke meist überragen.

4. Frische Kartoffel: Die gereinigte Kartoffel wird mit der Schale gekocht oder gedämpft, nach dem Auskühlen geschält und dann auf einer Reibe zerrieben oder durch den in jeder Küche vorhandenen Fleischwolf gedrückt. Von dieser Masse ist, da die frische Kartoffel viel wasserreicher ist als die Trockenmehle aus Kartoffel, die mindestens dreifache Menge zu nehmen. Pflichtzusatz: auf 90 Gewichtsteile Roggenmehl 30 Gewichtsteile der Kartoffelmasse. Auch diese Zusätze erfolgen erst bei der Teigbereitung. Es ist hier daselbe zu beachten wie bei dem Zusatz von Kartoffelwalzmehl und den Kartoffelflocken.

Man beginne bei Herstellung des Kartoffelbrots erst mit den Pflichtzusätzen und steigere den Zusatz in dem Maße, wie man die richtige Auarbeitung der Teige erkannt hat.

Berlin W. 9, den 15. Januar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

IV. 273/IIb. 48.

Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot. Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Es darf nicht verfüttert werden:

1. mahlfähiger Roggen und Weizen, auch gequetscht, geschrotet oder sonst zerkleinert;
2. mahlfähiger Roggen und Weizen, mit anderer Frucht gemischt;

3. Roggen- und Weizenmehl, das allein oder mit anderem Mehl gemischt zur Brotbereitung geeignet ist;

4. Mischungen, denen solches Mehl beige-mischt ist;

5. Brot mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brotabfällen.

§ 2. Die im § 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch zum Bereiten von Futtermitteln, wozu auch das Schrot gehört, nicht verwendet werden.

§ 3. Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Roggen und Weizen, insbesondere das Schrot, sowie die Verwendung von Roggen- und Weizenmehl (§ 1 Nr. 3) zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 4. Soweit bringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesen Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 5. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, jederzeit, in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Beschäftigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen und versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 6. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Vieh gehalten wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verabreichung oder zur Verfütterung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 7. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geheimniskennzeichen, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mit-

teilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu eintaufendshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;

2. wer wesentlich Erzeugnisse, die dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider hergestellt sind, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;

3. wer den Vorschriften des § 7 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält,

4. wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu einhundertshünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;

2. wer die in Gemäßheit des § 6 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre Angaben macht.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460) wird aufgehoben. Sofern von den Landeszentralbehörden nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird, bleiben die Bestimmungen, welche sie auf Grund der §§ 2, 4 dieser Bekanntmachung erlassen haben, in Kraft; Zuwiderhandlungen werden nach § 9 der vorstehenden Verordnung bestraft.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Deibrück.

I A. Ia. 353. M. f. E. II b. 611. M. f. G. usw.
V. 475. M. d. 3.

Ausführungsbestimmungen.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 6) wird

auf Grund der §§ 4, 8 und 11 der Bekanntmachung folgendes bestimmt:

§ 1. Als mahlfähig im Sinne des § 1 zu 1 und 2 der Bekanntmachung ist Roggen und Weizen anzusehen, wenn er zur Herstellung von Mehl, das sich zur Brotbereitung eignet, tauglich ist.

§ 2. Beim Vorliegen einer dringenden wirtschaftlichen Notlage kann in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde in Einzelfällen auf kurze Dauer das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh zulassen.

§ 3. Beim Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses kann der Regierungspräsident mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften zulassen.

§ 4. Die Ausführungsbestimmungen vom 29. November 1914 zu der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460) werden aufgehoben.

Im § 4 des auf Grund der genannten Bekanntmachung erlassenen Verbots des Schrotens von Roggen und Weizen vom 18. Dezember 1914 treten an Stelle der Vorschriften der Nr. 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen vom 29. November 1914 die Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Ausführungsbestimmungen.

Berlin, den 18. Januar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: Dr. Göppert.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: Küster.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Drews.

Zu I A. I a. 353 M. f. L. II 611 M. f. S. u/sw. V 475 M. d. Z.